

DER DELEGIERTE
FÜR HANDELSVERTRÄGE

3003 BERN, 24. Oktober 1967

nach Rüdiger

nr	RUMY JM			2/3
Datum	26.10.27x/B.H.			13.11.
isa	RLS WWS M			hr
EPD	25.10.67	17		
Ref.	S.C.41.107.2.2.(28)			

Société Anonyme pour l'Industrialisation
horlogère au Mexique
p.a. "Fédération horlogère"
rue d'Argent 6
2501 Biel-Bienne

Herr Präsident, sehr geehrte Herren,

Es erfüllt uns mit einiger Besorgnis, dass bei den Bemühungen, in Mexiko mit Hilfe Ihrer Gesellschaft eine Uhrenherstellung ins Leben zu rufen, die vor allem eine Sicherung des schweizerischen Anteils am mexikanischen Uhrenmarkt zum Zwecke hat, bereits in der Einleitungsphase eine Panne eingetreten ist. Sie betrifft das erforderliche Zusammenspiel zwischen den Organen Ihrer Gesellschaft auf der einen, den zuständigen schweizerischen Behörden auf der andern Seite.

Als Ausgangspunkt ist auf den Bericht zurückzugreifen, den die zur Prüfung Ihres Industrialisierungsprojekts in Mexiko eingesetzte Arbeitsgruppe am 8. September 1967 dem Generalsekretär des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements und den Mitgliedern der Beratenden Ausfuhrkommission der Uhrenindustrie erstattet hatte. Wie Sie wissen, hatte die Arbeitsgruppe die Auffassung geäußert, dass, sofern auf Ihr Gesuch eingetreten würde, von der mexikanischen Regierung auf dem zwischenstaatlichen Weg, d.h. durch den diplomatischen Kanal, gewisse offizielle Zusicherungen erwirkt werden müssten; als solche führte die Arbeitsgruppe namentlich auf:

- " a) Engagement de ne pas augmenter les droits de douane sur les articles d'horlogerie.
- b) Engagement de ne pas restreindre, mais au contraire d'augmenter, le volume des licences accordées pour l'importation de produits horlogers suisses.

- 2 -

- c) Engagement de s'abstenir de toute discrimination dans la distribution des licences, les importateurs devant rester libres du choix de leurs fournisseurs et des produits qu'ils souhaitent acheter en Suisse."

An ihrer Sitzung vom 15. September 1967 hat die Beratende Ausfuhrkommission Ihrem Projekt zuhanden des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements im Prinzip gemäss den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zugestimmt. Eine Delegation Ihrer Gesellschaft, geleitet von Ihrem Präsidenten, die noch im Verlaufe der Sitzung beigezogen wurde, ist hierüber orientiert und auf die mit diesem Vorbescheid verbundenen Voraussetzungen zwischenstaatlicher Natur aufmerksam gemacht worden. Sie werden sich erinnern, dass der Unterzeichnete Ihren Präsidenten seinerseits noch besonders auf diesen letzten Punkt angesprochen und die Notwendigkeit betont hatte, Ihre Antwort, die den mexikanischen Behörden bis zum 3. Oktober zu erteilen war, mit der diplomatischen Demarche zu synchronisieren. Dies bedeutete, wie ausdrücklich gesagt wurde, dass in Ihre Antwort ein Hinweis auf die Einigung aufzunehmen wäre, die noch im zwischenstaatlichen Sektor über gewisse Fragen erzielt werden müsste, bevor die erforderlichen schweizerischen Exportbewilligungen erteilt werden könnten; die Schweizerische Botschaft in Mexiko werde sich hierüber mit den mexikanischen Behörden ins Benehmen setzen. Auf diese Weise sollte der Eindruck vermieden werden, als ob die schweizerischen Behörden nachträglich Ihre Verständigung mit Mexiko zu paralysieren trachteten.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat die Auffassung der Beratenden Kommission, wie Sie ebenfalls wissen, zu der ihrigen gemacht und der Schweizerischen Uhrenkammer am 19. September die entsprechenden Weisungen hinsichtlich der Exportbewilligungen erteilt. Auf die Empfehlungen der Kommission Bezug nehmend, hat das Departement indessen einschränkend beigelegt:

- 3 -

"Cette instruction déploiera ses effets lorsque l'entente sur certaines conditions qui devraient accompagner l'implantation de la fabrication horlogère en cause aura été établie sur le plan intergouvernemental mexicain-suisse."

Im Sinne dieser eindeutigen Ausgangslage hat die Handelsabteilung der Schweizerischen Botschaft in Mexiko am 26. September einlässliche Instruktionen über das weitere Vorgehen zukommen lassen. Da uns daran gelegen war, Ihre Bestrebungen durch die notwendig gewordenen Sicherungen auf der offiziellen Ebene nicht zu gefährden, waren diese Weisungen ganz besonders sorgfältig formuliert. Die Botschaft wurde dabei u.a. auch angewiesen, ihre Schritte mit den privaten Partnern Ihrer Gesellschaft in Mexiko inhaltlich und zeitlich zu koordinieren.

Es hat uns unter diesen Umständen etwas eigenartig berührt, von der Schweizerischen Botschaft anfangs Oktober zu vernehmen, dass der "Grupo Industrial de Importadores de Relojes Suizos, A.C.", in Mexico-City, dem mexikanischen Industrieministerium bereits am 29. September geantwortet hatte, ohne seinerseits mit unserer Botschaft Fühlung zu nehmen. Ebenso hatten es auch die Organe Ihrer Gesellschaft in der Schweiz vor Absendung Ihrer Weisungen, auf die sich Ihre Partner in Mexiko stützen, offenbar nicht für nötig befunden, hinsichtlich der Koordination an uns zu gelangen. Wir bedauern dies umso mehr, als sich durch eine solche Fühlungnahme die inzwischen eingetretene Konfusion leicht hätte vermeiden lassen.

In erster Linie müssen wir feststellen, dass im Brief des "Grupo Industrial" an das Industrieministerium, dessen Wortlaut uns nachträglich bekannt geworden ist, von der Einigung, die zuvor noch auf zwischenstaatlicher Ebene hinsichtlich gewisser Fragen (nämlich der mexikanischen Zollansätze, der Einfuhrkon-

- 4 -

tingente und der Sicherung vor Diskriminierungen bei der Erteilung von Importlizenzen) erzielt werden sollte, überhaupt nicht die Rede ist.

Nun stellt freilich das Schreiben des "Grupo Industrial" in einem anderen Punkt eine Vernehmlassung der Schweizerischen Botschaft in Aussicht. Der "Grupo Industrial" bezieht sich dabei auf Ziff. 3 des Briefes, den das Industrieministerium am 3. August d.J. an den "Centro Relojero Suizo" gerichtet hatte; darin war folgende zusätzliche Information angefordert worden:

" Presentación de las licencias de fabricación de los mecanismos y de las cajas, del convenio de asistencia técnica, así como de la garantía para realizar ventas en el resto del Continente Americano."

Zu diesem Punkt hat der "Grupo Industrial" am 29. September wie folgt geantwortet:

" Por lo que toca a las licencias y al convenio de asistencia nos referimos a la comunicación que habrán recibido de la Embajada de Suiza en México, que dan seguridades a todos los puntos mencionados bajo la presente cifra."

Diese Antwort ist indessen sachlich unzutreffend. Denn die Schweizerische Botschaft hat sich weder zur Frage der Fabrikationslizenzen zu äussern, die eine privatrechtliche Angelegenheit darstellen (und selbstverständlich mit den von der Schweizerischen Uhrenkammer gemäss Weisungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Ausfuhrbewilligungen nicht zu verwechseln sind); noch hat sie bisher irgendeinen Auftrag, zur Frage der technischen Hilfe im Uhrensektor, die bei der "Fédération Horlogère" konzentriert ist, Stellung zu nehmen. Es wird wahrscheinlich unumgänglich sein, von Ihrer Seite hinsichtlich dieser beiden Punkte beim mexikanischen Industrieministerium die nötigen Korrekturen anzubringen.

- 5 -

Sie werden sicher mit uns einig gehen, dass die eingetretene Verwirrung, die sich leicht hätte vermeiden lassen, die Bemühungen unserer Botschaft, auf zwischenstaatlicher Ebene die ungestörte Kontinuität der schweizerischen Uhrenexporte nach Mexiko sicherzustellen, empfindlich beeinträchtigt. Wir haben die Botschaft, die uns angesichts dieser Entwicklung um neue Weisungen ersuchte, dennoch angewiesen, ihre Schritte unverändert weiterzuführen, und wir hoffen, dass es ihr gelingen wird, trotz erschwerten Voraussetzungen eine für Ihre Industrie befriedigende Lösung zu erzielen. Am Bestreben der Handelsabteilung und der Botschaft, zu einem solchen Resultat zu gelangen, wird es jedenfalls nicht gefehlt haben.

Sollten Sie das Bedürfnis empfinden, die Angelegenheit, in der wir ja allseits das gleiche Endziel verfolgen, mit uns noch mündlich zu erörtern, so steht Ihnen der Unterzeichnete hierfür gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.



Kopie geht an:

Generalsekretariat BVD
Schweizerische Uhrenkammer
"Fédération Horlogère"